

Murten, 20. April 2022

Sanktionen nach Embargogesetz, Ukraine-Verordnung und Anwaltsgeheimnis

Sind Anwälte und Anwältinnen, die dem BGFA unterstehen zur Auskunft nach Art. 16 der Ukraine-Verordnung verpflichtet?

1.

Art. 1 Abs. 3 lit. b des Embargogesetzes¹ vom 22. März 2002 (EmbG) statuiert, dass Zwangsmassnahmen im Sinne des Gesetzes namentlich Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen. Art. 2 EmbG bestimmt, dass der Bundesrat zuständig sei für den Erlass von Zwangsmassnahmen, die er gemäss Abs. 3 in Form von Verordnungen erlässt.

Darauf basierend hat der Bundesrat am 4. März 2022 die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Ukraine-Verordnung) erlassen.² In deren Art. 16 werden «Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 15 Abs. 1 fallen» zur unverzüglichen Meldung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an das SECO verpflichtet, wobei (Abs. 2) diese Meldung «die Namen der Begünstigten sowie Angaben zur Art und zum Wert der betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten» muss.

Diesen Bestimmungen stehen entgegen einerseits Art. 13 des Anwaltsgesetzes,³ der bestimmt, dass Anwälte «zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles

¹ BG über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG), vom 22. März 2002, SR 946.231.

² AS 2022 151.

³ BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000, SR 935.61.

unterstehen, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist», wobei das Gesetz ausdrücklich festhält, dass auch die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis sie nicht zur Preisgabe des Anvertrauten verpflichtet. Andererseits steht den genannten Meldepflichten Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis) entgegen, der die Verletzung des Berufsgeheimnisses mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Die Norm wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte, sondern an «Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen». Die Ziff. 3 dieser Bestimmung wurde per 2019 dahingehend modifiziert, dass vorbehalten bleiben sollen «die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.»⁴

Chronologisch ergibt sich mithin Folgendes:

- 1942: Art. 321 StGB,
- 2000: Art. 13 BGFA,
- 2002: Embargogesetz,
- 2019: Modifikation von Art. 321 Ziff. 3 StGB,
- 2022: Ukraine-Verordnung.

2.

Zu Anwalts- und Berufsgeheimnis ist vorweg festzuhalten, dass es sich dabei *nicht um Rechte handelt, sondern um Pflichten, die dem Geheimnisträger auferlegt* werden. «Berechtigt» ist, wenn überhaupt jemand, dann der Geheimnisherr, also üblicherweise der Mandant, nicht der Geheimnisträger. Der Geheimnisherr darf sich darauf verlassen, dass die Geheimnisse, die er offenbart, nicht weitergegeben werden. Wenn hin und wieder geltend gemacht wird, es bestehe ein gesellschaftliches Interesse am Berufs- bzw. am Anwaltsgeheimnis, so trifft das zwar zu, kann aber nur meinen, dass ein gesellschaftliches Interesse daran besteht, dass *überhaupt* eine Möglichkeit existiert, jemandem seine Geheimnisse ohne Angst zu offenbaren, dass sie weitergegeben werden (z.B. im den Bereichen Gesundheit oder Recht). Ohne Vertraulichkeitszusage bestünde keine Möglichkeit der Vertraulichkeit. An der Existenz von Vertraulichkeit besteht tatsächlich ein gesellschaftliches Interesse. Das konkrete Interesse aber, das vom Berufsgeheimnis geschützt wird, ist dagegen kein kollektiv-gesellschaftliches, sondern ein höchstpersönliches, nämlich das Interesse des Geheimnisherrn an der Geheimhaltung. Das wird in Art. 321 StGB überdeutlich an der Tatsache, dass die Norm als Antragsdelikt ausgestaltet ist. Ein Antragsrecht des Geheimnisherrn über ein kollektives Interesse wäre schlicht sinnwidrig.

Melde- oder Mitteilungspflichten von Geheimnisträgern betreffen also die Geheimnisträger nur insofern, als sie höchstens deren Offenlegung von Geheimnissen rechtfertigen und damit ihre Strafbarkeit ausschliessen können. Die Offenlegungspflichten aber tangieren bzw. verletzen primär die Interessen der *Geheimnisherrn*, also der Klienten. Bereits daran zeigt sich, dass eine nachträgliche Offenlegungs- oder Meldepflicht (also nachträglich zum Anvertrauen des Geheimnis-

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 15. Dez. 2017 (Kindesschutz), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 2947; BBl 2015 3431).

ses an den Geheimnisträger) nicht zulässig sein kann bzw. die Rechte der Geheimnisherrn verletzt, die ja diese Geheimnisse nicht offenbart hätten, hätten sie gewusst, dass sie nicht dem Geheimnisschutz unterstehen werden. Im schlimmsten Fall würde eine derartige nachträgliche Offenlegungspflicht unmittelbar gegen das *Verbot des Selbstbelastungszwanges* verstossen und damit *gegen die EMRK*.

Das lässt sich nur dann vermeiden, wenn die Pflichten des Geheimnisträgers (Melde-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten) sich höchstens auf zukünftig anvertraute Geheimnisse beziehen und der Geheimnisträger den Geheimnisherrn vorgängig auf seine Pflichten hinweist. Ihm kommt, will er das Standesrecht nicht verletzen, zumindest eine Aufklärungspflicht zu.

3.

Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB und das Anwaltsgeheimnis nach Art. 13 BGFA sind nicht identisch oder deckungsgleich. Das Berufsgeheimnis erfasst neben Rechtsanwälten schon Verteidiger, Notare und Patentanwälte, sowie über das Recht hinaus auch Medizinalberufe, Psychologen, Revisoren und Geistliche. Der Kreis der erfassten Geheimnisträger ist also unterschiedlich. Auch die Geheimnisse sind unterschiedlich: Im Gegensatz zum Anwaltsgeheimnis, das nur Geheimnisse erfasst, die dem Anwalt von seinem Klienten offenbart wurden, erfasst das Berufsgeheimnis alles, was anvertraut wurde, aber darüber hinaus auch alles, was im Rahmen der Berufsausübung wahrgenommen wurde. Das Berufsgeheimnis ist mithin hinsichtlich Adressatenkreis und erfassten Geheimnisse weiter als das Anwaltsgeheimnis, das nicht jede rechtliche Tätigkeit, sondern nur diejenige im Anwaltsmonopol beschlägt. Mögliche Einschränkungen des (weiteren) Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB können damit nicht auf das (engere) Anwaltsgeheimnis durchschlagen. Die Tatsache, dass die Tätigkeit in einem staatlichen Monopol an bestimmte Bedingungen geknüpft wird, deutet bereits an, dass hinsichtlich *dieser* Tätigkeit allgemeine Regelungen und Einschränkungen die Geheimnispflicht nicht einzuschränken vermögen, sondern dass vielmehr eine explizite Rechts- bzw. Gesetzesgrundlage notwendig ist.

4.

Hinsichtlich der Einschränkung des Berufsgeheimnis von Art. 321 StGB in dessen Ziff. 3 ist zu bemerken, dass die entsprechende Gesetzesänderung aus dem Jahre 2015 ausschliesslich das Kindeswohl als möglichen Grund von Melderecht bzw. -pflicht vorgebracht hat,⁵ also sicherlich nicht als Grundlage weiterer Melderechte und -pflichten dienen kann, denn zu diesem Zeitpunkt bestand ja z.B. das Embargogesetz bereits; es hätte also darauf verwiesen werden können.

Zu den Einschränkungen in Art. 321 Ziff. 3 StGB ist sodann anzumerken, dass es bereits höchst merkwürdig anmutet, dass eine eidgenössische Strafbestimmung, die einen Geheimnisträger und seine Pflichten betrifft und die unmittelbar die Interessen des Geheimnisherrn schützt, der auch als einziger zum Strafantrag berechtigt ist, durch *kantonale* Regelungen bzgl. Melde- und Mitwirkungsrechten oder Auskunftspflichten beschränkt werden bzw. dass ihr Umfang durch kantonales Recht bestimmt werden kann. Sofern man solches überhaupt rechtsstaatlich für zulässig erachtet, muss es jedenfalls auf den in der Gesetzgebung angeführten

⁵ Vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) vom 15. April 2015, BBl 2015 3431.

Bereich des Kindesschutzes beschränkt bleiben und kann keinesfalls eine allgemeine Kompetenzregelung für *alle* Geheimnisse *aller* von Art. 321 StGB erfassten Geheimnisträger bilden.

Rechtsstaatlich einwandfrei kann sich Art. 321 Ziff. 3 StGB aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes eigentlich auch nur auf gesetzlich statuierte Pflichten beziehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ziff. 3 auch schon bestimmt und umschrieben sind.

5.

Schliesslich bleibt die Frage danach, ob überhaupt strafrechtlich genügend bestimmt ist, wer von den Auskunftspflichten gemäss Art. 16 Ukraine-Verordnung erfasst ist und welche Informationen er mitteilen müsste. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Die fragliche Bestimmung (Art. 16 Ukraine-Verordnung) spricht einerseits von Personen, die «Gelder halten oder verwalten», tendenziell also nicht von klassischer Anwaltstätigkeit im Anwaltsmonopol, und andererseits von «Personen . . . , die von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen».

Der Terminus «wirtschaftliche Ressourcen» «von denen anzunehmen ist», erscheint strafrechtlich jedenfalls ungenügend bestimmt, weil dafür schlicht keine Kriterien bekannt oder erkennbar sind. Darüber hinaus scheint sich die Formulierung «von wirtschaftlichen Ressourcen wissen» ganz offensichtlich am Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB zu orientieren («Geheimnis, . . . das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben»). Das Anwaltsgeheimnis nach Art. 13 BGFA ist enger und erfasst nur, was dem Anwalt von der Klientschaft «anvertraut» worden ist. Das zeigt an, dass sich Art. 16 Ukraine-Verordnung auf das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB bezieht, nicht aber auf das (engere) Anwaltsgeheimnis nach Art. 13 BGFA, das im Übrigen auch keine «Ausnahmen» oder Einschränkungen und Vorbehalte kennt, die Art. 321 Ziff. 3 StGB entsprächen, weshalb auch keine derartigen Einschränkungen gelten können.⁶

Schliesslich ist zu bemerken, dass auch die Strafbestimmung von Art. 321 StGB als ungenügend bestimmt erscheinen muss, wenn die Liste der Personen, auf die sich entsprechende Einschränkung in deren Ziff. 3 bezieht, durch Art. 16 Ukraine-Verordnung zwar eingeschränkt werden soll, die Einschränkung sich aber auf Art. 15 derselben Verordnung bezieht und diese Bestimmung wiederum auf Personen, Unternehmen und Organisationen im Anhang 8 derselben Verordnung, dieser Anhang selbst aber Folgendes angibt: «Der Anhang wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Der Text kann beim SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, 3003 Bern bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Sanktionen/Embargos > Sanktionsmassnahmen eingesehen werden.» Das erscheint unter jedem vorstellbaren Titel dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot von Art. 1 StGB (dem, es sei daran erinnert, Verfassungsrang zukommt) zu widersprechen.

Selbst wenn man also eine Einschränkung des Berufsgeheimnisses von Art. 321 StGB durch die Ukraine-Verordnung als grundsätzlich zulässig betrachten wollte, so kann sich das höchstens auf Art. 321 StGB und höchstens auf zukünftig anzuvertrauende Geheimnisse beziehen, muss aber jedenfalls an der Unbestimmtheit der Vorgaben scheitern. Das Anwaltsgeheimnis nach Art. 13 BGFA ist davon jedenfalls nicht betroffen.

⁶ B. CHAPUIS, art. 321 N 17 f., in: A. Macaluso, L. Moreillon, N. Queloz (ed.), *Commentaire Romand, Code Pénal II*, Basel 2017.

6.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Einschränkung bereits des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB durch eine Verordnung unzulässig und strafrechtlich zu unbestimmt ist. A fortiori gilt das für eine mögliche Einschränkung des Anwaltsgeheimnisses i.S.v. Art. 13 BGFA. Um eine gültige Einschränkung zu begründen, bedürfte es einer klaren und ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Nach dem Vorstehenden bleiben noch zwei Fragen zu klären:

7.

Frage 1: Was gilt, wenn ein Anwalt einer vom SECO gelisteten Person nach Inkrafttreten der Verordnung angegangen wird und beiläufig Kenntnis von Vermögenswerten erhält?

Was der Anwalt nicht vom Klienten anvertraut erhält, sondern im Rahmen seiner Tätigkeit nur beiläufig (von anderer Seite) erfährt, wird zwar nicht vom Anwaltsgeheimnis gemäss Art. 13 BGFA erfasst, wohl aber vom Berufsgeheimnis i.S.v. Art. 321 StGB. Nur in diesen Fällen sind überhaupt Einschränkungen i.S.v. Art. 321 Ziff. 3 StGB möglich bzw. vorstellbar, was beim Anwaltsgeheimnis ausgeschlossen bleibt. Eine Einschränkung des Berufsgeheimnisses bedürfte allerdings einer *ausdrücklichen* gesetzlichen Grundlage, die gegenwärtig nicht besteht. Zudem gilt auch hier, dass das Berufsgeheimnis primär die Interessen des Geheimnisherrn schützt (siehe sein Recht zum Strafantrag). Erfährt der Anwalt hingegen durch seinen Klienten von den Vermögenswerten, ist ihm diese Information anvertraut und untersteht dem Anwaltsgeheimnis nach Art. 13 BGFA. Einschränkungen sind hier weder vorgesehen noch zulässig.

In beiden Fällen müsste jedenfalls der Klient über die Sachlage informiert werden. Alternativ dazu bestünde natürlich die Möglichkeit, das Mandat abzulehnen, doch wäre dies nur angezeigt, soweit das Mandat das Halten oder Verwalten entsprechender Vermögenswerte des Klienten umfasste. Denn überaus zweifelhaft erscheint, ob ein Anwalt, der ein Mandat annimmt von jemandem, der sich auf einem Anhang der Ukraine-Verordnung (bzw. richtiger: auf einer Liste, die das SECO auf seiner Webseite publiziert) findet, überhaupt Informationspflichten hätte, also unabhängig von Anwalts- und Berufsgeheimnis, sofern die fraglichen Gelder nicht gehalten oder verwaltet werden. Die Formulierung von Art. 16 Ukraine-Verordnung, die neben dem Halten und Verwalten solcher Gelder auch Personen der Informationspflicht unterstellen will, die «von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 15 Absatz 1 fallen» kann ja keine *allgemeine* strafbewehrte Informationspflicht für jedermann begründen, denn dazu bedürfte es ja einer genügenden Rechtsgrundlage, d.h. einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Selbst wenn man aber fälschlicherweise bejahen wollte, dass durch die Ukraine-Verordnung eine allgemeine Informationspflicht begründet würde, könnte dies für die Begründung einer entsprechenden Strafbarkeit nicht genügen, soweit sie sich bezieht auf «Ressourcen, von denen anzunehmen ist». . . Denn dafür, was anzunehmen ist, bestehen keinerlei objektive Kriterien. Jeder wird dazu seine eigenen Vorstellungen bilden. Trifft das aber zu, so kann an daran eben auch keine Strafbarkeit geknüpft werden, weil der Vorwurf, die Vorgabe nicht eingehalten zu haben, eben überhaupt nicht überprüft werden kann bzw. umgekehrt: immer zutrifft. Kurz: Die Formulierung «Ressourcen, von denen anzunehmen ist» verletzt das Bestimmtheitsgebot von Art. 1 StGB und kann keine Basis bilden für eine Disziplinierung oder gar Bestrafung bei einer evtl. Verletzung. Es kann nicht den Rechtsunterworfenen obliegen, selbst zu bestimmen, was ggf. strafbar sei oder nicht. Und sofern es ihnen obläge, wäre stets dasjenige Verständnis massgeblich, das eine Strafbarkeit möglichst ausschliesst.

Dieselben Überlegungen müssen a fortiori für Personen gelten, die nicht nur keiner Informationspflicht, sondern darüber hinaus gar einer entgegenstehenden Geheimhaltungspflicht unterstehen.

Ein Anwalt muss nicht melden, soweit er keine fraglichen Vermögenswerte hält oder verwaltet. Er muss ein entsprechendes Mandat auch nicht ablehnen, soweit es nicht das Halten oder Verwalten entsprechender Vermögenswerte umfasst. Wohl aber muss der Anwalt aufgrund seiner Berufspflichten einen bestehenden oder zukünftigen Klienten auf die entsprechenden Vorgaben der Ukraine-Verordnung hinweisen.

8.

Frage 2: Darf ein Anwalt im Falle einer Vertretung eines Mandanten, der sich gegen die Sanktion wehren will, sein Honorar aus solchen Vermögenswerten tilgen lassen oder muss er ggf. ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einreichen?

Vorweg ist festzuhalten, dass ein Vergleich mit der Geldwäscherei weder zulässig noch ziel führend ist. Die fraglichen Vermögenswerte sind weder vollständig noch teilweise deliktisch erworben, sondern eben nur blockiert bzw. mit Beschlagnahme belegt. Dass ggf. weitere Abklärungen notwendig sind hinsichtlich einer einzelnen Transaktion (gemäss FINMAG und zugehörigen Verordnungen), ändert daran nichts. Sicherlich nicht zutreffen kann die Position, nach welcher alleine die Tatsache, dass sich der Name einer Person auf einer entsprechenden Liste findet, die Notwendigkeit weiterer Abklärungen notwendig machen soll.

Ein Verweis auf A. V. JULEN BERTHOD/A. LECOUTURIER⁷ geht fehl, weil die Autorinnen an besagter Stelle zur Begründung einer Pflicht zur näheren Überprüfung auf das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen⁸ verweisen, das in seinem Art. 1 für seinen Gegenstand ausdrücklich statuiert, dass die fraglichen Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen *«vermutlich durch Korruption, ungetreue Geschäftsbesorgung oder andere Verbrechen erworben wurden»*. Gerade dies aber ist bei der Ukraine-Verordnung nicht der Fall. Die Verordnung bezieht sich auf das Embargogesetz, das wiederum in seinem Art. 1 bestimmt, dass die vorgesehenen Zwangsmassnahmen der Durchsetzung von Sanktionen zur Einhaltung des Völkerrechts dienen, also nicht die Herkunft der fraglichen Vermögenswerte betreffen.

Die Ukraine-Verordnung und die entsprechenden Sanktionen und Listen tragen entsprechend *politischen*, nicht strafrechtlichen Charakter. Dass sich der Name einer Person auf einer solchen Liste findet, kann daher für sich alleine keinesfalls weitere Pflichten zur Abklärung begründen. Das wird überdeutlich an Art. 6 Abs. 2 lit. B GwG, der sich ausdrücklich auf die kriminelle Herkunft von Vermögenswerten bzw. deren Verwendung zur Finanzierung des Terrorismus bezieht. Nichts davon aber wird durch den Eintrag auf eine Liste im Zusammenhang mit der Ukraine-Verordnung in geringster Weise präjudiziert oder auch nur vermutungsweise angedeutet.

Damit ist auch gesagt, dass nicht der Charakter der fraglichen Vermögenswerte oder ihre Herkunft Hindernisse für ihre Verwendung darstellen, sondern die Tatsache, dass sie nach Art. 15 Ukraine-Verordnung gesperrt sind. Dieser Feststellung entsprechend sieht denn Art. 15 Abs. 3 Ukraine-Verordnung auch Ausnahmen vor, unter welchen das SECO eine Verwendung der

⁷ A. V. JULEN BERTHOD/A. LECOUTURIER, Droits et obligations des intermédiaires financiers, in: Giroud/Rordorf-Braun [édit.], Droit suisse des sanctions et de la confiscation internationale, Bâle 2020, N 894.

⁸ SRVG, SR 196.1.

Vermögenswerte bewilligen kann, was natürlich bei Vermögenswerten krimineller Herkunft nicht der Fall wäre. Der Verwendung der fraglichen Mittel durch den Anwalt steht daher, wie bei allen anderen Personen, einzig entgegen, dass sie gesperrt sind.

Art. 15 Abs. 4 lit. b Ukraine-Verordnung nennt als Ausnahme der Sperrung ausdrücklich die Verwendung zur Erfüllung bestehender Verträge und lit. c. die Erfüllung von Forderungen, die Gegenstand einer bestehenden Entscheidung eines Gerichtes, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind. Die Ukraine-Verordnung anerkennt also grundsätzlich Rechtsansprüche Dritter als Gründe einer Ausnahmegewilligung.

Soweit es sich nun um die Vertretung eines Mandanten handelt, der sich gegen die Sanktion wehrt, stehen nicht Ansprüche Dritter zur Debatte, sondern Ansprüche der Betroffenen selbst. Nachdem Art. 15 Abs. 2 Ukraine-Verordnung untersagt, den Betroffenen Vermögenswerte zu überweisen oder ihnen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen, kann die Frage einer Finanzierung eines Rechtsbehelfes nicht dadurch gelöst werden, dass Dritte zugunsten der Betroffenen diese Rechtsbehelfe finanzieren. Wollte man die Finanzierung der *Rechtsvertretung gegen die verhängte Sanktion* aus den blockierten Vermögenswerten ablehnen, so würde das nichts anderes bedeuten, als dass sich die Betroffenen *überhaupt nicht* gegen die Sanktionen zur Wehr setzen könnten. Das kann rechtsstaatlich aber nicht zulässig sein. Ein Verweis auf die Unentgeltliche Prozessführung vermag daran nichts zu ändern, denn auch sie muss ja gewährt werden, kann also (z.B. bei Aussichtslosigkeit) abgelehnt werden. Wollte man also eine Finanzierung der Rechtsvertretung in Verfahren gegen die verhängten Sanktionen aus den gesperrten Vermögenswerten nicht zulassen, so würde dies nichts anderes bedeuten, dass staatliche Organe einerseits Vermögenswerte eines Individuums sperren können, damit aber gleichzeitig auch Rechtsbehelfe gegen diese Sperrung faktisch ausschliessen bzw. sich zumindest die Entscheidung vorbehalten, ob ein Rechtsbehelf dagegen möglich sein soll bzw. finanziert werden kann. Das kann weder logisch, noch rechtsstaatlich richtig sein.

Entsprechend ist die Frage, ob aus gesperrten Mitteln das Honorar für das Mandat eines Rechtsanwaltes zur Vertretung in Verfahren zur rechtlichen Überprüfung der Sperrung dieser Mittel beglichen werden kann, mit Ja zu beantworten.

M. A. Niggli